

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 34 (1947)  
**Heft:** 20-21

**Artikel:** Das neue Antlitz der englischen Schule [Teil 2]  
**Autor:** Eisenring, A.J.T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537285>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mittelschule

---

## Das neue Antlitz der englischen Schule II \*

Ein kurzes Wort zur Frage der Schulorganisation: Mit 11+ bis 13 Jahren tritt die Grosszahl der Schüler, die oft schon bei ihrer Geburt von ihren Eltern angemeldet werden, um die Aufnahme sicherzustellen, nach bestandenem Eintrittsexamen (letzteres ist durch den Education Act 1944 abgeschafft) ein. Eine erste Prüfung, nach fünf Jahren, the School Certificate of the Oxford and Cambridge Schoolboard, erschliesst ihnen den Zutritt zu den britischen Hochschulen wie auch zu den Schulen für Berufsoffiziere in Armee und Flotte. Dieses Certificate öffnet ebenfalls die Tore zu den Londoner Medizinschulen und den vier Juristenschulen (Grey's Inn, Lincoln Inn, Middle und Inner Temple). Doch nur 20 Prozent aller Abiturienten hegen die Absicht, sich einer akademischen Laufbahn hinzuwenden. Diese Absolventen des School Certificate verlassen ihr College noch nicht, sondern verbleiben zwei weitere Jahre in der Sixth Form, um sich hier stärker spezialisierten Studien hinzugeben. Die Aufspaltung in eine mehr geisteswissenschaftliche und exakt-wissenschaftliche Gruppe, deren Interessen sich im ersten Falle noch ausgesprochener den alten oder neueren Sprachen oder der Geschichte, im letzteren Falle der höheren Mathematik oder Physik und Chemie oder der Biologie zuwenden, wobei die Pflege der Muttersprache und zuweilen einer weiteren Fremdsprache in allen Gruppen fortgeführt wird, weisen eine ausgesprochenere Berufsbildung auf. Abschluss der Sixth Form bildet das Higher School Certificate Examination, das, im Gegensatz zu unserer Matura, durch bedeutend weniger Breite, dafür umso viel grössere Tiefe und stark persönliche Interessen berücksichtigende Form charakterisiert ist. Den erfolgreichen Kandidaten warten nach der langen, bangen Wartefrist, welche

durch die Korrektur aller Prüfungen durch einen Universitätsausschuss bedingt ist, grosszügige Scholarships. Diese Stipendien oder Preise, die nichts mit Almosen zu tun haben, sondern die Belohnung schwerer Arbeit und im Wettkampfe errungener Erfolge sind, kommen aus den reichen Stiftungen von Universitäts-, Staats-, Orts-erziehungs- und Privatbehörden. So hat z. B. das staatliche Erziehungsamt (das frühere Board of Education) 1936 seine Stipendien allein Mittelschulen Englands und Wales zukommen lassen. Die beträchtliche Anzahl von jährlich 360 Staats-Scholarships im Werte von je £ 100 pro Jahr auf die Dauer von drei bis maximum fünf Jahre hinaus ermöglichte es beinahe einem jeden fähigen Kopfe, irgendwelche Hochschule, nach eigener Wahl, zu beziehen.

Ende Mai 1946 hat das Erziehungsministerium verfügt, dass mit dem Beginn des Schuljahres 1846/47 der Staat einem jeden Gewinner eines Studienstipendiums einen Zuschuss leistet, der gross genug ist, um die Vorlesungsgebühren und Kosten für den Unterhalt zu decken, sofern das elterliche Einkommen unter £ 600 im Jahre liegt. Wo dieses £ 750 übersteigt, bezahlen die Eltern an die Kosten einen Beitrag von £ 80. Die Zahl der Scholarship students, die bereits vor dem letzten Kriege mehr als die Hälfte der rund 10 000 Studenten von Oxford und Cambridge ausmachten, wird somit noch höher sein als je. So ist es denn heute einem jeden tüchtigen und willigen, charakterlich einwandfreien Menschen möglich, den Grad eines B. A. oder B. Sc. zu erlangen, welcher unserer licence ès lettres resp. ès sciences naturelles entspricht. Für wissenschaftliche Forschungstätigkeit sind überdies neue Stipendien erhältlich.

Dieser erste grosse und wahrhaft gerechte Schritt zur Demokratisierung der Hochschulbildungsmöglichkeit wäre aber ungenügend, wenn

\* Siehe Nr. 19.

nicht auf den unteren Sprossen der Leiter ähnliche Möglichkeiten bestünden. Hier nun greift der Education Act 1944 wieder mutig und entschlossen in das soziale Gefüge der Grammar und Public Schools ein. Seit seinem Inkrafttreten haben die lokalen Erziehungsbehörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, anfänglich wenigstens 25 Prozent (später bis zu 50 Prozent) aller Plätze an den obgenannten Schulen für Kinder aus ihren eigenen Primarschulen zu reservieren, wobei alle oder der Hauptteil der Studienpesen, einschliesslich Kleidung, Taschengeld, Reisen und Auslagen für die Zeit zwischen den Schultrimestern, gänzlich oder teilweise, je nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern, erlassen oder abgestuft werden können bei gleichzeitiger Auszahlung der finanziellen Differenz an die in Frage kommenden Grammar und Public Schools. Gleiche Bildungsmöglichkeit für Knaben und Mädchen aller Schichten und Klassen des gesamten englischen Volkes, mit gleichzeitiger grösstmöglicher Ausdehnung des Heimschulsystems, um seiner grossen erzieherischen und bildenden Vorteile willen, lassen das England von heute auch nicht vor den grössten Opfern, die sich die Gemeinschaft freiwillig auferlegt zum Wohle aller ihrer Kinder, zurückschrecken. Eine wahrhaft bewundernswerte Einstellung vor der Würde des Einzelmenschen und seiner Talente in unsren Tagen grösster wirtschaftlicher Bedrängnis und schwersten Aufstieges nach Verbrauch der reichsten Reserven in einem Riesenkampfe um persönliches und staatliches Sein oder Nichtsein. Nicht sturer Staatsinterventionismus, sondern weise, mutige, allumfassende Liebe und Sorge zu allen Schulpflichtigen und Lernbegierigen ohne Ausnahme lassen das Budget des Erziehungsministeriums von £ 120 Mio auf £ 200 Mio anschwellen, wobei die Leistungen des Schatzamtes nicht einbezogen sind. Allen Schulen bleibt dennoch die absolute Freiheit der Wahl und Anstellung ihrer Lehrkräfte, Fächer, Unterrichtspläne und Methoden. Im Gegensatz zur festländischen Staatsschule mit ihrer zentralistischen Tendenz und ihrem oft laizistischen Gepräge

wahrt die neue englische Schule ihren lokalen Eigencharakter und bleibt religiös-christlich: Alle Schultage beginnen und enden mit dem gemeinsamen Gebete und Kirchenliedgesang (so verlangt es das Gesetz). Alle Schulen haben obligatorischen, nicht-konfessionellen Religionsunterricht in ihren Stundenplan aufzunehmen, wo er noch nicht vorhanden wäre. Sein Gepräge wird biblisch-christlich sein. Um aber auch hier keinem Kinde Gewissenszwang anzutun, kann es, auf schriftliches Ersuchen seiner Eltern, vom Besuch der obligat. Religionsstunden befreit werden, wie denn auch kein Lehrer gezwungen werden darf, Religionsunterricht zu erteilen.

Nachdem wir auf diese Weise den Zyklus fast geschlossen, nämlich von der eingangs erwähnten Hochschule, die ihre akademische Freiheit, trotz der sehr weitgehenden staatlichen finanziellen Hilfe, voll und ganz wahren wird, über Kleinkind-, Volks- und Mittelschulen hin auf wieder bis zu den weit offenen Toren der Alma Mater Anglicana, bleibt uns noch ein Wort zu sagen über die staatlich eingeführte Weiterbildung für Jugendliche beider Geschlechter, die mit 16 Jahren die Secondary Technical und Modern School verlassen.

Ihre eigentliche Berufsausbildung, verbunden mit lohnverdienender Tätigkeit, setzt in diesem Zeitpunkte ein. Um aber einer vorzeitigen Einengung des jugendlichen Gemütes und Horizontes des Hauptkontingentes der Staatsbürger der Zukunft vorzubeugen, führt der Education Act den obligatorischen Schulbesuch weiter. In den teilweise schon bestehenden, teilweise noch zu gründenden Grafschaftsschulen (County Colleges) werden alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht ihre ganze Zeit der Schulbildung widmen, einen vollen Tag pro Woche während 44 Wochen pro Jahr, oder — und hier offenbart sich das Endziel der neuen Gesetzgebung für die werktätige Jugend — 8 ununterbrochene oder zweimal 4 ununterbrochene Wochen pro Jahr, die nicht von den bezahlten Ferien in Industrie und Gewerbe, Handel und Landwirtschaft abgezogen werden dürfen, ver-

bringen. Mit Turn- und Theaterhallen, Bibliotheken, Werkstätten, Klassenzimmern und völlig internen Residenzmöglichkeiten versehen, sollen diese neuen Schulen in einem achtständigen Tagewerk der weitesten persönlichen, bürgerlichen und fachlichen Allgemeinweiterbildung dienen. Ihr Programm umfasst Turnen, gymnastische Spiele und Sport (1½ Std.), praktisches Arbeiten und Gestalten an Holz und Metall (3 Std.), geistige Tätigkeit (Sprachstudium, Geschichte, Erd- und Staatskunde) (2 Std.) und künstlerisches Wirken nach freier Wahl und Vorliebe, z. B. Kunstpflege, musikalisches und dramatisches, rhythmisches und chorisches Gestalten sowie Zeichnen und Malen (1½ Std.).

Für Mädchen sind die ihrer Natur und Veranlagung, ihrem zukünftigen Berufe als Hausfrauen und Mütter entsprechenden Lern- und Tätigkeitsgebiete mit den notwendigen Installationen vorgesehen. Wenn auch Teile dieses erweiterten obligatorischen Schulprogrammes erst zwischen Wunsch und Erfüllung liegen, so zeigen doch alle diese neuen Bestrebungen den Weg auf, den das neue erzieherische Denken und Wollen einschlagen, das im Education Act seinen Niederschlag gefunden hat, wie der moderne englische Staat, in Verbindung mit den Kirchen und privaten Institutionen aller Art sich bemüht, seine Jugend aller Kreise und Volkschichten bis in die Zeit der Volljährigkeit hinauf, und noch darüber hinaus, zum Verständnis der Beziehungen zwischen Recht und Pflicht, Arbeit und Vergnügen, zu leiten gewillt ist.

Zu gedenken wäre hier auch der obligatorischen, kostenlosen, die gesamte schulpflichtige Jugend umfassenden ärztlichen und zahnärztlichen Betreuung, der kostenlosen Speisung und Milchabgabe, Bekleidung und Beschuhung für alle Kinder, deren Eltern es so wünschen oder die darauf ein Recht besitzen. Eines der wichtigsten Probleme, die es in kürzester Frist und doch nicht übereilt zu lösen heißt, wird die Zahl der Lehrkräfte sein. Neben den annähernd 200 000 Personen im öffentlichen Lehramte werden beinahe 100 000 neue Lehrer und Lehrerinnen, die auch nach ihrer Heirat weiter im

Unterricht bleiben dürfen, auszubilden und der erweiterten Schule zuzuführen sein. Ihre Bildung holen sie sich an den 83 verschiedenen Lehrerseminarien, von denen 54 von religiösen Körperschaften geleitet sind, oder an den 22 Lehrerbildungsanstalten, die den verschiedenen Hochschulen angegliedert sind. Bei einer das ganze Land umfassenden, gleichen Grundlohn gewährenden Gesetzgebung, die Dienstalter, Schulstufe, spezielle Ausbildung und Verantwortung, städtische Verhältnisse und Familienverpflichtungen vorsieht, und bei einer Pensionsberechtigung für alle Lehrkräfte ab 60. Altersjahre, an welche sie selber und der Arbeitgeber je 5 Prozent ihres Gehaltes beisteuern, sollte es dem Gesetzgeber nicht unmöglich sein, auch dieses Kardinalproblem einer glücklichen Lösung näher zu führen.

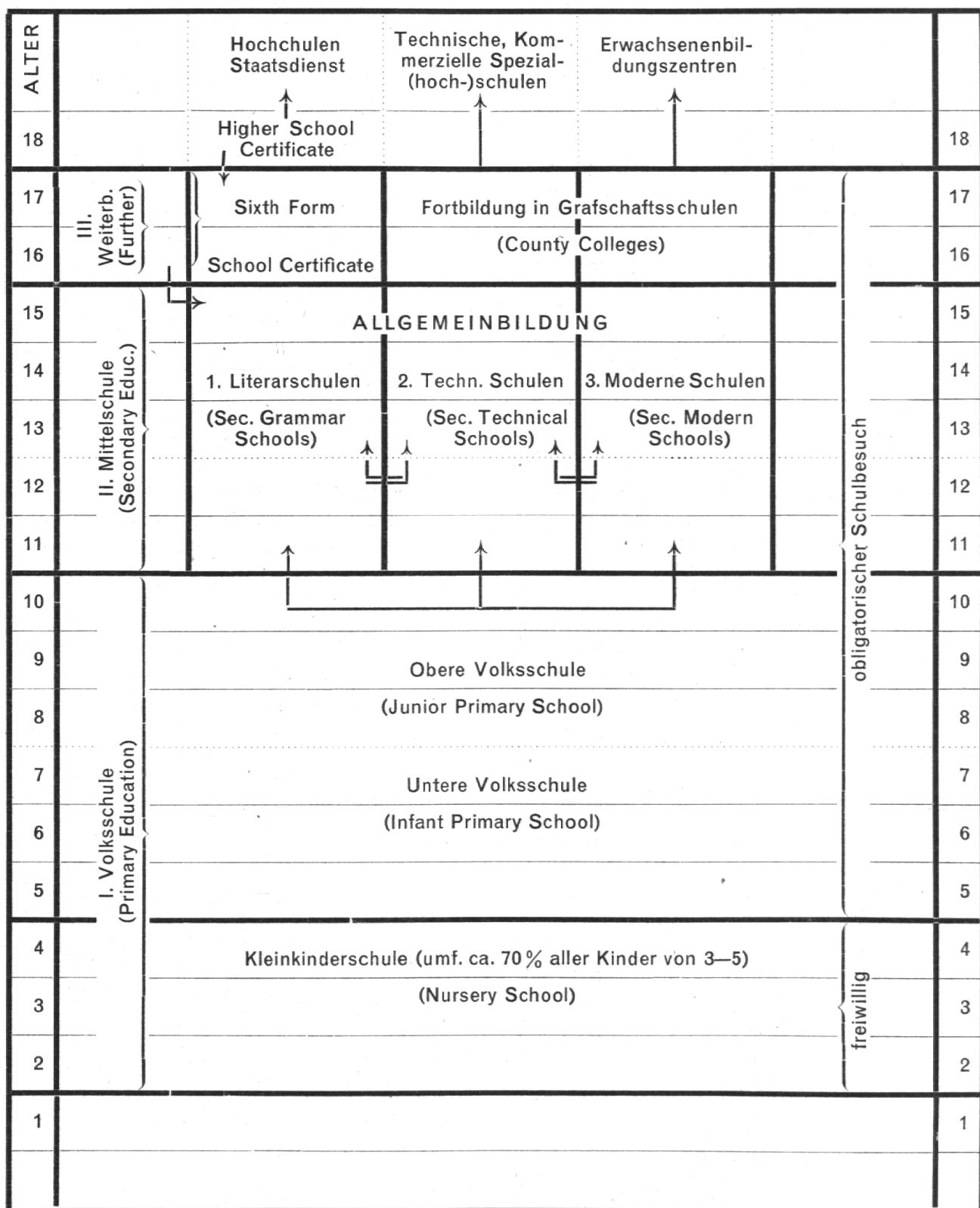
Eine rein technische Frage bildet die Möglichkeit, genügend Schulplätze in genügend Schulhäusern für den Unterricht bereit zu stellen. Durch den letzten Krieg wurden an die 200 000 Schulplätze vernichtet; die Heraufsetzung des obligatorischen Volksschulunterrichtes auf 15 Jahre wird weitere 391 000 Pultchen verlangen. In andern Worten, mehr denn 1000 neu zu bauende Schulhäuser für je 350 Kinder, welche Zahl als das optimale Maximum angesehen wird, um nicht der »Massenproduktion« zu verfallen. Die zweite Erhöhung des Schulalters auf 16 Jahre wird weitere 406 000 Schulplätze verlangen. Hier gilt es den Kampf mit Arbeiter- und Baustoffmangel siegreich zu Ende zu führen.

Ein langer, oft dornenbesäter Weg führt das englische Erziehungswesen der Volks- und Mittelschulen von der ersten Staatssubvention an die freiwilligen Schulen im Befrage v. £ 20 000 im Jahre 1833 zur weisen, dem christlichen Glauben verbunden bleibenden, traditionsstarken und gleichzeitig mutig in die Zukunft schreitenden, alle Jugendlichen erfassenden Schulgesetzgebung, die dem englischen Volke zugunsten seiner Kinder über £ 200 000 000 jährlich an Steuergeldern kosten wird. Aber kann es ein höheres Ziel geben, als dem jungen

Menschen zur vollen, freien, harmonischen Entfaltung und Entwicklung aller seiner religiösen, sittlichen, geistigen, manuellen und körperlichen Gaben und Talente zu verhelfen, damit

dem Lande und seinen Bürgern — einem Teile jener Humanitas, der wir alle verbunden sind — in kommenden Jahren die reiche Blüte einer wahren Civitas humana ersprieße?

### Aufbau des Volks- und Mittelschulwesens in England und Wales



## Schrifttum.

- Board of Education: The Higher School Certificate Examination, H. M. Stationery Office, 1939;
- The Public Schools and the General Educational System (Fleming Report), ibid., 1944;
- Education Act, 1944, 7 & 8 GEO. 6. Ch. 31, ibid., 1944;
- Ministry of Education: The Nations Schools, ibid., 1945;
- A Guide to the Educational System of England and Wales, ibid., 1945;
- Youth's Opportunity, ibid., 1945;
- Further Education, ibid., 1947;
- The New Secondary Education, ibid., 1947;
- Dent, H. C.: The Education Act 1944, Univ. of London Press, 1944;
- British Education, London, 1946, The British Council;
- Lewis M. M.: Teachers from the Forces, London, 1946, Harrap;
- Warner Rex: English Public Schools, London, 1946, Collins;
- Corcoran T.: Grossbritannien, Bildungs- und Erziehungswesen, in: Lex. d. Päd. der Gegenw., Bd. I, Freiburg i. B., 1930;
- Pfändler W.: Die höheren Schulen Englands (ETH., Kultur- und Staatswissenschaftl. Schriften, Nr. 7), Aarau, 1933;
- Williams J. T. F.: Die engl. Pädagogik seit 1900, in: Handb. d. Erziehungswissenschaft, V. Teil, 3. Bd./1, hrsg. v. J. Schröteler, München, 1933, Kösel und Pustet;
- Pascal R.: Gegenwartsprobleme der britischen Universitäten, in: Schweiz. Hochschulzeitung, 1945/46, 3. Heft, Zürich;
- Lauwers J.: Royaume-Uni, in Annuaire intern. de l'Éduc., Genève, 1946, Bureau International d'Education;
- Rossello P.: La réforme scolaire anglaise, in: Protokoll der Konf. d. Schw. Gymn.-Rektoren, 1946, Aarau;
- Buchmann J.: Die englische Mittelschule unter der Schulreform 1944, ibid.;
- Weltstein P.: Erziehungsdenken und -wirken im heutigen England, in: Gymnasium Helvetica, 1947, 1, 2, Aarau, 1947.

## Probleme des höheren Bildungswesens in den englischen Kolonien

Trotz der ungeheuren Anforderungen, die der Krieg an den englischen Staatsapparat stellte, fand die englische Staatsverwaltung noch während des Krieges Zeit, sich mit den Fragen der akademischen Bildung und der dieser dienenden Einrichtungen in den Kolonien des Britischen Empire zu beschäftigen. Im Juni und August 1943 sowie im Januar 1944 wurden Spezial-Ausschüsse ernannt, denen die Aufgabe gestellt war, alle einschlägigen Fragen in den Britischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten, ferner in den von Hochkommissaren verwalteten Gebieten Südafrikas (Swaziland, Bechuanaland und Basutoland) und im Anglo-Aegyptischen Sudan an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber zu berichten.

Wenn die englische Regierung diesen Problemen eine solche Bedeutung beimaß, dass sie deren Prüfung sogar noch während des Krieges für unerlässlich hielt, so muss sie dafür zwingende, im höchsten Staatsinteresse gelegene Gründe gehabt haben. Tatsächlich liegen diese in den Richtlinien, welche für die gesamte englische Kolonialpolitik massgebend sind. Als deren oberstes Ziel wurde wiederholt in der denkbar feierlichsten und verpflichtendsten Weise die Fortentwicklung der Kolonialgebiete im weitesten Sinn des Wortes und ihrer Bevölkerung auf ein Lebens- und Bildungsniveau bezeichnet, das sie befähigt, die Lenkung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, sie reif zur Selbstverwaltung macht. Dieses Endziel aber ist untrennbar mit den Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens verknüpft. Denn sowohl die allgemeine Steigerung des Bildungsstandards der Gesamtbevölkerung wie die Be-

reitstellung einer genügenden Anzahl von Staats- und Verwaltungsfunktionären, Aerzten, Technikern, höheren Landwirten und vor allem Lehrern aller Grade, dann aber auch Kaufleuten und Industriellen aus den Reihen der autochthonen Landesbevölkerung kann ja immer wieder nur durch die Schule erzielt werden. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen den Grundsätzen der allgemeinen Kolonialpolitik, wie sie inzwischen übrigens durch die Beschlüsse von San Francisco zum verpflichtenden internationalen Gesetz erhoben wurden, und den Problemen des Schul-, Bildungs- und Erziehungswesens liegt also klar auf der Hand. Daher auch die Dringlichkeit, mit der Englands Regierung in kluger und staatsmännisch absolut richtiger Voraussicht diese Fragen behandelt.

Die Untersuchungsergebnisse und praktischen Vorschläge der drei Kommissionen sind im Juli 1945 veröffentlicht worden und stimmen bemerkenswerter Weise in allen wesentlichen Punkten vollkommen überein.

Derzeit gibt es im gesamten Britischen Kolonialgebiet und im Anglo-Aegyptischen Sudan, d. i. also in einem Gebiet mit einer Ausdehnung von mehr als 3 Millionen Quadratmeilen und einer Bevölkerung von mehr als 66 Millionen Einwohnern, nur vier Bildungseinrichtungen mit vollem Universitätsstatus, nämlich die Universitäten von Malta, Jerusalem, Hongkong und Ceylon. Das heisst also, dass der grösste Teil der Kolonien, einschliesslich Westindien und sämtlicher afrikanischer Kolonien, überhaupt keine Universitäten besitzen.

Hingegen sind verschiedene Ansätze zu akademischen Bildungsmöglichkeiten durch lokale Institutionen ge-